Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/4/12 8Ob56/01w, 8Ob180/01f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.2001

Norm

KO §175 Abs2
KO §176 Abs2
KO §200 Abs2

Rechtssatz

Anträge, Erklärungen und Einwendungen, zu deren Anbringung eine Tagsatzung - hier: über die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens gemäß § 200 Abs 2 KO - bestimmt war, können gemäß § 175 Abs 2 KO von ordnungsgemäß geladenen Personen nicht mehr nachträglich vorgebracht werden. Dies hindert jedoch das Gericht nicht, zur Verbesserung eines erstatteten Vorbringens durch Vorlage allfälliger Bescheinigungsmitteln im Rahmen eines Verbesserungsverfahrens eine Frist einzuräumen oder gegebenfalls noch kurze Erhebungen durchzuführen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 56/01w
  Entscheidungstext OGH 12.04.2001 8 Ob 56/01w
- 8 Ob 180/01f
  Entscheidungstext OGH 16.08.2001 8 Ob 180/01f
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115313

Dokumentnummer

JJR_20010412_OGH0002_0080OB00056_01W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at